

**Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Geburtsurkunden für Kinder der Geflüchteter**  
**Ö-Vorlage Nr. 06/ 28/2019**

**Vorbemerkung:**

Bei der Geburt eines Kindes werden nicht nur die Vornamen und der Geburtsname des Kindes, sondern auch die Vornamen und die Familiennamen der Eltern im Geburtenregister beurkundet. Die Eltern sind gesetzlich verpflichtet, die für die Beurkundung erforderlichen Angaben zu machen und entsprechende Nachweise beizubringen.

Im Hinblick auf die hohe Beweiskraft der Beurkundung dürfen Eintragungen im Personenstandsregister und sonstige Beurkundungen erst vorgenommen werden, wenn der zugrunde liegende Sachverhalt ermittelt und abschließend geprüft wurde. Daher müssen für die Beurkundung der Geburt eines Kindes die Identität und der Familienstand der Mutter und ggf. des Vaters grundsätzlich durch entsprechende Urkunden bewiesen sein.

Aus diesem Grund ist das Standesamt verpflichtet, die Eltern zur Vorlage eines Nationalpasses sowie von Urkunden über ihren Familienstand aufzufordern, um die Geburt ordnungsgemäß beurkunden zu können. Dies gilt grundsätzlich auch für Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge

Sofern Angaben oder Nachweise für die Beurkundung fehlen, kann das Standesamt die Beurkundung zurückstellen. In diesen wenigen Fällen stellt das Standesamt den Eltern auf Antrag eine Bescheinigung darüber aus, dass die Geburt des Kindes noch nicht beurkundet werden konnte. Diese Bescheinigung ermöglicht es den Eltern, Sozialleistungen sowie eine Krankenversicherung für ihr Kind zu beantragen, so die aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Ermittlungen entstehende Verzögerung sich nicht nachteilig auf die Familien auswirken dürfte.

In den meisten Fällen beantragen und erhalten auch anerkannte Flüchtlinge innerhalb weniger Wochen problemlos Nationalpässe, so dass dann eine Beurkundung vorgenommen werden kann.

Eine Versicherung an Eides statt ist gesetzlich nicht als wahlweise Alternative zur Beschaffung von Identitätspapieren vorgesehen, sondern stellt das letzte Mittel dar, wenn es den Eltern nicht möglich ist, Nachweise zu beschaffen und der Standesbeamte durch eigene Ermittlungen nicht weiter gekommen ist.

Sofern dem Standesamt bekannt ist, dass die Behörden des Herkunftslandes grundsätzlich keine Urkunden oder Identitätspapiere ausstellen, werden die Eltern nicht zu aussichtslosen Bemühungen aufgefordert, sondern direkt eine Versicherung an Eides statt aufgenommen. Dies ist beispielsweise bei somalischen Staatsangehörigen der Fall.

Kann die Identität der Eltern trotz zumutbarer Bemühungen nicht geklärt werden, wird die Geburt mit einem erläuternden Zusatz hinsichtlich der nicht nachgewiesenen Identität der Eltern beurkundet. In diesen Fällen darf jedoch für das Kind keine Geburtsurkunde, sondern nur ein beglaubigter Registerausdruck ausgestellt werden.

Soweit in der Sachdarstellung erklärt wird, dass das Standesamt immer wieder die „Minderwertigkeit“ eines solchen Auszuges gegenüber einer „richtigen“ Geburtsurkunde betone, liegt hier offenbar ein erhebliches Missverständnis vor.

Selbstverständlich ist dem Standesamt bekannt, dass ein Auszug aus dem Register und eine Geburtsurkunde gleichwertig sind, so dass eine solche Aussage rechtlich unzutreffend wäre.

Das Standesamt weist in solchen Fällen jedoch eindringlich darauf hin, dass eine Beurkundung mit dem einschränkenden Vermerk „Identität nicht nachgewiesen“ zukünftig zu Problemen für das Kind führen kann, solange sich der einschränkende Vermerk im Register befindet. Auch um das Kind vor etwaigen künftigen Problemen zu schützen, ist das Standesamt verpflichtet und bemüht, alle für die Beurkundung erforderlichen Angaben und Nachweise zu prüfen und aufzuklären.

**Frage 1:**

Für wie viele Kinder, deren Eltern ihre Identität nicht durch entsprechende Dokumente nachweisen konnten, wurde im Jahr 2018 eine Geburtsurkunde beantragt und wie lange dauerte es bis zu deren Erteilung, bzw. bis zur Ausstellung eines Auszuges aus dem Geburtsregister? (Bitte nach Herkunftsländern der Eltern aufschlüsseln)

**Antwort:**

Im Jahr 2018 wurden 3412 Geburten von Kindern ausländischer Eltern beurkundet, die aus 118 verschiedenen Ländern stammten.

Zur Anzahl der Eltern, die zunächst ihre Identität nicht durch entsprechende Dokumente nachweisen konnten, können keine Angaben gemacht werden, da diese Zahl nicht statistisch erfasst wird und für eine genaue Auswertung alle Geburtseintragungen überprüft werden müssten. Dieser Aufwand ist nicht leistbar.

In 92 Fällen war ein Nachweis der Identität nicht möglich, so dass letztlich die Geburt mit einem einschränkenden Hinweis beurkundet wurde.

Die Dauer der Beurkundungsverfahren hängt vom Einzelfall und insbesondere in den Fällen, in denen keine Identitätspapiere der Eltern vorliegen, auch von deren Mitwirkung ab. Eine generelle Aussage kann daher nicht gemacht werden.

**Frage 2:**

Für wie viele Kinder wurde aufgrund fehlender Dokumente der Eltern das Beurkundungsverfahren nicht eingeleitet?

**Antwort:**

Das Standesamt hat in allen Fällen Beurkundungsverfahren eingeleitet.

**Frage 3:**

In wie vielen Fällen im Jahr 2018 wurde die Identität der Eltern durch eine „Versicherung an Eides statt“ nach § 9 Abs.2 Personenstandsgesetz abgenommen?

**Antwort:**

Die aufgenommenen Versicherungen an Eides statt werden nicht statistisch erfasst, so dass keine Angaben zu Zahlen gemacht werden können.